

# AMTSBLATT DER STADT BAMBERG

Nr.8/2024

3. Mai 2024



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg vom 30. April 2024	Seite 2
Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Main, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt im Landkreises Bamberg sowie der kreisfreien Stadt Bamberg	Seite 2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024	Seite 3
Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet!	Seite 4
Öffentliche Zustellung	Seite 5



metropolregion nürnberg  
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## BEKANNTMACHUNG

## Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg vom 30. April 2024

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung der Stadt Bamberg Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuer-

wehr in der Stadt Bamberg vom 04.07.2000 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14.07.2000 Nr. 15) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2010 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.07.2010 Nr. 16) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 3.1 der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg erhält folgende Fassung:

„3.1 Hauptamtliches Personal:  
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden für

3.1.1 Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bes.Gr. A6 bis A8  
36,84 €/h,

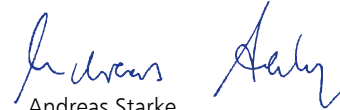
3.1.2. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bes.Gr. A9 bis A12  
46,40 €/h,

3.1.3. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bes.Gr. A13 bis A16  
65,89 €/h  
erhoben.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Bamberg, 30.04.2024  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

## Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Main, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt im Landkreises Bamberg sowie der kreisfreien Stadt Bamberg

Im Zuge des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Main, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt im Landkreises Bamberg sowie der kreisfreien Stadt Bamberg findet

**am Mittwoch, 12. Juni 2024  
um 10.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Sitzungs-  
gebäudes des Landratsamtes Bamberg,  
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg**

der nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1

BayVwVfG gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermin statt. Das Landratsamt Bamberg hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Soweit eine Vertretung beim Erörterungster-

min beabsichtigt ist, bitten wir zu berücksichtigen, dass dem Vertreter hierfür eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Vollmacht ausgestellt werden muss, die von diesem zum Erörterungstermin mitzubringen und vorzulegen ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine Eintragung in die zum Erörterungstermin zwingend zu führenden Anwesenheitslisten unbedingt erforderlich ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Landratsamt Bamberg

gez.  
Bürger  
Reg.-Oberinspektorin

## BEKANNTMACHUNG

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Bamberg wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024**

während der Dienststunden, Montag - Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr,  
im Rathaus Maximiliansplatz  
Wahlamtsgeschäftsstelle  
Erdgeschoss, Zimmer 8b  
Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg  
(barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. Mai bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 14 Uhr** im Rathaus Maximiliansplatz, Wahlamtsgeschäftsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 8b, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahl-

scheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Bamberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der kreisfreien Stadt Bamberg

oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr,**

im Rathaus Maximiliansplatz, Wahlamtsgeschäftsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 8b, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,  
b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf

der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich  
- einen amtlichen Stimmzettel,  
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,  
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die

bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

**Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.**

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahl-

brief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bamberg, 26.04.2024  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet!

Am 2. Mai 2024 startet die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayernweiten Lärmaktionsplanung. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden in Bayern erhalten bis zum 13. Juni 2024 die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern und somit erneut an der Ausgestaltung dieses Plans mitzuwirken.

#### Rückblick

In der ersten Mitwirkungsphase bis Ende September 2023 konnten sich alle, die sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und von Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlten, per Fragebogen zu Lärmproblemen äußern.

Während dieses Zeitraums haben insgesamt 588 bayerische Gemeinden und 8.194 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Fragebögen hat die Regierung von Oberfranken in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den jetzigen Entwurf des Lärmaktionsplans eingeflossen.

#### Zweite Phase

Der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans kann nun auf der Website [www.umgebungslaerm.bayern.de](http://www.umgebungslaerm.bayern.de) eingesehen werden. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ab dem 2. Mai 2024 für Bürgerinnen und Bürger sowie alle bayerischen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Entwurf und dem bisherigen Verfahren der bayernweiten Lärmaktionsplanung zu

äußern. Hierfür müssen Teilnehmende bis spätestens 13. Juni 2024 einen Online-Fragebogen ausfüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch angefordert werden unter: Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten. Die Ergebnisse werden zusammen mit dem finalen Lärmaktionsplan bis 18. Juli 2024 auf [www.umgebungslaerm.bayern.de](http://www.umgebungslaerm.bayern.de) veröffentlicht.

Bayreuth, 30.04.2024

Regierung von Oberfranken,  
Pressestelle

## Öffentliche Zustellung

gemäß Art. 15 VwZVG

(Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz)

Für **Herrn TRAN DINH HUNG Tran**,  
derzeit unbekannter Wohnsitz oder Aufenthaltsort,  
liegt ein Bescheid,  
Aktenzeichen 303-65291 der Stadt Bamberg vom 12.04.2024  
bei der Ausländerbehörde der Stadt Bamberg,  
Rathaus Luitpoldstr. 51, Zimmer Nr. 107 aus.

Herr TRAN DINH HUNG wird aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Der Bescheid gilt gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf zu Herrn TRAN DINH HUNGS Ungunsten Rechtsverluste eintreten werden.

Bamberg, 17.04.2024  
Ordnungsamt

Emmerling  
Amtsleiter

## Öffentliche Zustellung

gemäß Art. 15 VwZVG

(Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz)

Für **Herrn DONG Quoc Bao**,  
derzeit unbekannter Wohnsitz oder Aufenthaltsort,  
liegt ein Bescheid,  
Aktenzeichen 303-65289 der Stadt Bamberg vom 12.04.2024  
bei der Ausländerbehörde der Stadt Bamberg,  
Rathaus Luitpoldstr. 51, Zimmer Nr. 107 aus.

Herr DONG wird aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Der Bescheid gilt gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf zu Herrn DONGs Ungunsten Rechtsverluste eintreten werden.

Bamberg, 17.04.2024  
Ordnungsamt

Emmerling  
Amtsleiter

## Willkommen in unserer Schulfamilie!

-Melde dich für die Wirtschaftsschule an-

An der **städtischen Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule** in Bamberg finden ab Donnerstag, 02. Mai 2024 die Anmeldungen für das kommende Schuljahr statt.

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5, 6 und 7 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler im Übertritts- oder Jahreszeugnis der vorangegangenen Jahrgangsstufe mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 2,66 erreicht hat.

Zur Anmeldung sind bitte mitzubringen:

- \* Übertritts-, Zwischen- bzw. Jahreszeugnis im Original
- \* Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbescheid
- \* Nachweis Masernimpfung

Die Anmeldungen werden in unserem Sekretariat im 1. Stock (Zimmer 114) gerne entgegengenommen.

**Wann?** Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Weitere Informationen gibt es unter Tel. 0951 9146100  
oder [www.wirtschaftsschule-bamberg.de](http://www.wirtschaftsschule-bamberg.de)



## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus  
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

